

Dezember 2019

Nr.51

Die Tücken bei der Abschaffung des Eigenmietwertes

Der Eigenmietwert wurde 1934 per Notrecht als eidgenössische Krisenabgabe zur Gesundung des Bundeshaushalts eingeführt. Ins Recht über ging die Steuer dann mit Zustimmung von Volk und Ständen im 1958. Immer wieder gibt es Vorstösse, diese Steuer abzuschaffen.

Die Vernehmlassung sieht vor:

1. Wegfall des Eigenmietwertes für selbstbewohnte Liegenschaften ausser für Zweitwohnungen.
2. Wegfall aller Abzugsmöglichkeiten auf Stufe direkter Bundessteuer. Die Kantone können weiterhin Abzüge für Umweltschutz, Energieeffizienz oder Denkmalschutz gewähren.
3. Neu ist ein Ersterwerbsabzug von CHF 10'000 für Ehepaare möglich, der sich jedes Jahr um CHF 1'000 verringert.
4. Für den Schuldzinsabzug gibt es 5 Varianten

Varianten Schuldzinsabzug:

1. Abzug im Umfang von 100% der Vermögenserträge
2. Abzug im Umfang von 80% der Vermögenserträge
3. Abzug im Umfang der Erträge aus unbeweglichem Vermögen zuzüglich CHF 50'000 für qualifizierte Beteiligungen
4. Abzug im Umfang der steuerbaren Erträge aus unbeweglichem Vermögen
5. Kein Abzug von Schuldzinsen

Die steuerlichen Folgen

In der heutigen Zeit der tiefen Zinsen mag eine Reduktion oder gar ein Wegfall der Schuldzinsen keine grosse Rolle spielen. Doch sobald Schuldzinsen wieder auf ein Niveau gegen 5 % steigen, erhöht sich die steuerliche Belastung für Eigenheimbesitzer.

Weitere steuerliche Folgen:

- Säule 3a Anreize fallen weg (indirekte Amortisation macht keinen Sinn mehr)
- Stellen die Zinsen aus Privatdarlehen weiterhin einen steuerlichen Ertrag dar?
- Können Schuldzinsen bei Konsumkrediten weiterhin abgezogen werden?

Weitere nicht steuerliche Folgen:

Werterhaltende Ausgaben für Liegenschaften wie Reparaturen und Renovationen können von den Steuern nicht mehr abgezogen werden. Auch alle anderen Abzüge wie Versicherungen, Ersatz von eingebauten Geräten, Investitionen in energiesparende Massnahmen entfallen.

Die Folgen

- Es drohen massive Steuerausfälle
- Der Gebäudeunterhalt wird vernachlässigt, was nicht nur optische Auswirkungen haben wird, sondern vor allem auch das Kleingewerbe massiv treffen kann.
- Die Fremdfinanzierung wird massiv zurückgehen. Eigenheimbesitzer werden Schulden möglichst bald zurückzahlen wollen.

Überlegungen

- Könnte eine Abschaffung des Eigenmietwertes nur für Rentner mit tiefem Einkommen eine Lösung darstellen?
- Müsste ein ganz anderes Steuersystem für die Besteuerung von Liegenschaften gesucht werden?
- Wie werden Schulden und Schuldzinsen aufgeteilt bei Besitz von mehreren Liegenschaften?

Herzliche Festtagsgrüsse
Merki Treuhand AG

Vom Libor zum SARON

Die Tage des Libor-Zinssatzes sind gezählt. Die britische Finanzmarktaufsicht will die Ermittlung des Zinssatzes durch ausgewählte Banken nur noch bis spätestens Ende des Jahres 2021 unterstützen. Dem Hypothekenmarkt in der Schweiz steht damit eine wichtige Änderung bevor. Der Libor (London Interbank Offered Rate) galt in der Finanzbranche lange Jahre als wichtigste Referenzgrösse für kurzfristige Zinssätze bei Krediten und Hypotheken.

Libor-Hypotheken hatten in den vergangenen Tiefzins-Jahren als Alternative zu den dominierenden Festhypotheken einen Aufschwung erlebt. Schätzungen gehen davon aus, dass Libor-Hypotheken bis zu 20% des gesamten Schweizer Hypothekenvolumens ausmachen. Nach Einschätzung vieler Experten dürfte der Libor **spätestens Ende 2021 durch den SARON abgelöst werden**. Der Libor basiert auf blossen Schätzungen des Referenzzinssatzes durch ein paar wenige Banken, weshalb er beeinflusst werden kann und den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt. Bereits verabschiedet vom Libor hat sich die Schweizerische Nationalbank (SNB). Sie führte Mitte Juni 2019 den neuen SNB-Leitzins ein, welcher das bisherige Zielband für den Drei-Monats-Libor ersetzt.

Ersetzt wird der Libor durch den SARON (Swiss Average Rate Overnight). Der SARON ist ein von der Nationalbank (SNB) und der Börsenbetreiberin SIX berechneter und publizierter Referenzzinssatz, der täglich aufgrund von tatsächlichen Transaktionen am Schweizer Geldmarkt ermittelt und jeweils direkt nach Handelsschluss berechnet wird. Der neue Referenzzins soll damit fairer, robuster, transparenter und weniger manipulationsanfällig sein als der Libor. Im Gegensatz zum Libor **wird beim SARON die Zinszahlung erst am Ende der Zinsperiode bekannt**.

Bis 2021 wird der Libor voraussichtlich weiterhin im Bankalltag präsent sein, dann dürfte er definitiv Geschichte sein. Banken werden Libor-Hypotheken nur noch mit einer Laufzeit bis Ende 2021 abschliessen.

Variabel verzinsten Hypothekendarlehen werden aber auch nach Ablösung des Libor zum Hypotheken-Angebot der Schweizer Banken gehören. **So planen die meisten Banken bereits im Verlauf des Jahres 2020 die Lancierung von SARON-Hypotheken und SARON-Krediten.** Es wird erwartet, dass die Konditionen für SARON-Hypotheken und -Kredite nicht wesentlich von den Libor-Konditionen abweichen. Neu abgeschlossene Libor-Verträge enthalten teilweise Klauseln, wonach sie direkt in SARON-Verträge umgewandelt werden können.

Neuerungen im Steuer- und Gesellschaftsrecht

Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

Die STAF stellt wettbewerbsfähige steuerliche Rahmenbedingungen sicher. Sie leistet einen entscheidenden Beitrag zur Standortattraktivität und damit zur Wertschöpfung, zu Arbeitsplätzen und zu Steuereinnahmen.

Mit der Steuerreform wird die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften (Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften und Domizilgesellschaften) umgesetzt. Zur Entlastung wird bei allen Gesellschaften die Gewinnsteuerbelastung gesenkt. Für eine Ausgewogenheit des Gesetzes müssen die Kantone folgende Massnahmen umsetzen:

- Sonderregelung für die Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E-Abzug und Patentbox)
- Anpassungen bei der kantonalen Kapitalsteuer
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70% beim Bund und mindestens 50% bei den Kantonen
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Als soziale Kompensationsmassnahme werden zusätzlich 2 Mrd. Franken für die Finanzierung der AHV eingesetzt. Diese werden durch die Erhöhung der AHV-Beitragsätze von Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je 0.15% finanziert.

Energiegesetz (EnG) / Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung

Die Liegenschaftskostenverordnung ist das erste Paket zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 und enthält wichtige steuerliche Massnahmen. Ab 1. Januar 2020 können energiesparende Investitionskosten eines Jahres während bis zu drei Steuerperioden geltend gemacht werden. Zudem können Abbruchkosten eines alten Hauses und die Erstellung eines entsprechenden Ersatzbaus unter gewissen Voraussetzungen analog den

Unterhaltskosten steuerlich in Abzug gebracht werden.

Erhöhung der Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten

Um dem Mangel an inländischen Fachkräften entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, sollen die Abzüge für Kinderdrittbetreuungskosten von heute max. CHF 10'100 auf max. CHF 25'000 pro Jahr und Kind bei der direkten Bundessteuer erhöht werden. Das Gesetz wurde in der Herbstsession 2019 verabschiedet. Die SP will dies jedoch vors Volk bringen und hat das Referendum ergriffen.

Stellenmeldepflicht

Die Stellenmeldepflicht greift bei Berufsarten, die von hoher Arbeitslosigkeit betroffen sind. Bis Ende 2019 gilt ein Schwellenwert von 8%; dieser wird per 1. Januar 2020 auf 5% gesenkt. Arbeitgeber sind verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit dem RAV zu melden. Die Liste der meldepflichtigen Berufsarten wird auf der Homepage des SECO publiziert.

Abschaffung der KMU-Inhaberaktie

Bereits per 1. November 2019 trat das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums in Kraft. Damit werden für KMU Inhaberaktien faktisch abgeschafft.

Am 1. Mai 2021 werden unzulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Das Handelsregisteramt muss die entsprechende Änderung von Amtes wegen in das Handelsregister eintragen. Gleichzeitig trägt es eine Bemerkung ein, dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten. Aktiengesellschaften, deren Aktien von Gesetzes wegen umgewandelt wurden, müssen bei der nächsten Statutenänderung die Statuten an die Umwandlung anpassen. Das Handelsregisteramt weist jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung zurück, solange diese Anpassung nicht vorgenommen wurde.

Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2020

Aufgrund der angenommenen Steuerreform vom 19. Mai 2019 steigt der AHV-Lohnbeitrag von 8.4 auf 8.7 Prozent. Somit erhöht sich der AHV/IV/EO-Beitragssatz von 10.25% auf 10.55%. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO betragen neu Fr. 496.– (2018: 482.–) pro Jahr, der Beitrag für die freiwillige AHV/IV neu Fr. 950.– (2018: 922.–).

Einen Überblick über die im Jahr 2020 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2019	2020
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10.25 %	10.55 %
ALV bis Fr. 148'200.–	2.2 %	2.2 %
Total	12.45 %	12.75 %
Solidaritätsbeitrag ALV ab Fr. 148'201.–	1 %	1 %
Arbeitnehmerbeiträge	6.225 %	6.375 %
Solidaritätsbeitrag ALV ab Fr. 148'201.–	0.5 %	0.5 %
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	12'350	12'350
pro Jahr	148'200	148'200
Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:		
pro Monat	1'400	1'400
pro Jahr	16'800	16'800
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	85'320	85'320
Koordinationsabzug	24'885	24'885
Max. koordinierter BVG-Lohn	60'435	60'435
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21'330	21'330
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'555	3'555
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6'826	6'826
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Erwerbseinkommens	34'128	34'128
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1'185	1'185
Maximale einfache AHV-Rente	2'370	2'370
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten**	2'370	2'370
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten**	3'555	3'555

*Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus, kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.

**Bei voller Beitragsdauer.